

(3) Die Sprengmittel sind geschützt gegen gefährliche Einwirkungen abzustellen. Sie müssen unter Aufsicht des verantwortlichen Sprengberechtigten oder einer von ihm beauftragten zuverlässigen Person stehen, wenn sie nicht durch andere geeignete Maßnahmen zuverlässig vor Zugriffen Unbefugter geschützt werden können.

(4) Der § 34 gilt entsprechend für die Aufbewahrung von Sprengmitteln an der Verwendungsstelle sowie für die Aufbewahrung von Sprengmitteln in Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen.

§41

Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen über Tage

(1) In Betrieben, in denen Sprengmittellager über Tage in größerer Entfernung von Orten liegen, an denen Sprengarbeiten durchgeführt werden, können Sprengmittelaufbewahrungsräume und transportable Sprengmittelaufbewahrungsbehälter eingerichtet werden. Diese Aufbewahrungseinrichtungen dürfen nur zur vorübergehenden Aufbewahrung von zur Verwendung ausgegebenen Sprengmitteln genutzt werden.

(2) Jeder Sprengmittelaufbewahrungsraum ist nach Fertigstellung vor der Inbetriebnahme durch den leitenden Mitarbeiter im Sprengwesen auf ordnungsgemäße Anlage und bauliche Beschaffenheit zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) In Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen können Sprengmittel für mehrere Sprengberechtigte aufbewahrt werden, wenn die Sprengmittel der einzelnen Sprengberechtigten, getrennt voneinander, in verschlossenen Behältern untergebracht sind.

(4) Nicht verbrauchte Sprengmittel müssen nach Schichtschluß in das Sprengmittellager zurückgebracht bzw. nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen vernichtet werden.

(5) Die mit Sprengmitteln belegten Aufbewahrungseinrichtungen müssen unter Aufsicht stehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für sprengmittelherstellende oder -verarbeitende Betriebe.

§42

Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen unter Tage

(1) In Betrieben unter Tage, einschließlich Stollenbetriebe, in denen Sprengmittellager in größerer Entfernung von Orten liegen, an denen Sprengarbeiten durchgeführt werden, können mit Zustimmung der zuständigen Bergbehörde Sprengmittelaufbewahrungsräume, Sprengmittelaufbewahrungsnischen und transportable Sprengmittelaufbewahrungsbehälter in der Nähe der Gewinnungspunkte eingerichtet werden. Diese Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen dürfen nur zur vorübergehenden Aufbewahrung von zur Verwendung ausgegebenen Sprengmitteln genutzt werden.

(2) In Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen können Sprengmittel für mehrere Sprengberechtigte aufbe-

wahrt werden, wenn die Sprengmittel der einzelnen Sprengberechtigten, getrennt voneinander, in verschlossenen Behältern untergebracht sind.

(3) Die Höchstkapazität der im Abs. 1 genannten Aufbewahrungseinrichtungen ist von der zuständigen Bergbehörde festzulegen.

(4) Nicht verbrauchte Restmengen von Sprengmitteln können bis zur nächsten Schicht des betreffenden Sprengberechtigten, jedoch nicht länger als 4 Tage, in Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen aufbewahrt werden. Nach dieser Zeit sind die nicht verbrauchten Sprengmittel in das Sprengmittellager zurückzubringen oder nach Umbuchung durch einen leitenden Mitarbeiter einem anderen Sprengberechtigten zu übergeben. Die Umbuchung ist durch den leitenden Mitarbeiter bis Schichtende dem Sprengmittellagerverwalter oder seinem Stellvertreter schriftlich zu melden.

(5) Die Standorte der Sprengmittelaufbewahrungsräume müssen sich in einer Entfernung von mindestens 50 m, Sprengmittelaufbewahrungsnischen und transportable Sprengmittelaufbewahrungsbehälter in einer Entfernung von mindestens 20 m von Gewinnungsorten befinden. Die Standorte der Aufbewahrungseinrichtungen sind in Grubenbildern bzw. Lageplänen nachzuweisen. Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen dürfen nicht einander gegenüber errichtet bzw. aufgestellt werden.

(6) Jeder Sprengmittelaufbewahrungsraum und jede Sprengmittelaufbewahrungsnische ist nach Fertigstellung vor der Inbetriebnahme durch den leitenden Mitarbeiter im Sprengwesen auf ordnungsgemäße Anlage und bauliche Beschaffenheit zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

(7) Die mit Sprengmitteln belegten Aufbewahrungseinrichtungen sind in Zeitabständen, die vom Betriebsleiter festgelegt werden müssen, von leitenden Mitarbeitern bzw. beauftragten Personen auf Verschlussicherheit zu kontrollieren.

IX.

Standardisierung von Sprengmittellagern und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen

§43

Für die Errichtung und Ausrüstung von Sprengmittellagern sowie Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen sind durch das Amt für Standardisierung Standards zu erlassen.

X.

Vorkommnisse im Verkehr mit Sprengmitteln

§44

(1) Verluste und Funde von Sprengmitteln, Unfälle, Havarien sowie verbrecherischer und grobfahrlässiger Umgang mit Sprengmitteln sind unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Nicht meldepflichtig sind im Haufwerk oder in Bohr-